



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 09. September 2021 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Abfallgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) je abgeführte Abfalltonne mit 60 Liter Fassungsvermögen	€	8,50
b) je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Fassungsvermögen	€	12,75
c) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Fassungsvermögen	€	17,00
d) je abgeführten Container mit 770 Liter Fassungsvermögen	€	87,30
e) je abgeführten Container mit 1100 Liter Fassungsvermögen	€	124,70
f) je abgeführten Abfallsack 60 Liter	€	9,09

(2) Grün-, Baum- und Strauchschnitt: Mengen bis 2,0 m³ pro Anlieferung je Woche und Haushalt können kostenlos angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen sind bei umliegenden Kompostierbetrieben abzuliefern und werden dem Anlieferer vom Kompostierer in Rechnung gestellt.

(3) a) Die Abholung der Biotonne erfolgt kostenlos.

b) Befinden sich in der zur Entleerung bereitgestellten Biotonne Störstoffe in augenscheinlichem Ausmaß, so wird der Behälter vom Sammelunternehmer mit einer „roten Karte“ gekennzeichnet und eine Sonderentleerung als kommunaler Restabfall organisiert. Die Kosten dafür werden dem Gebührenpflichtigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Abfallbehälter beträgt:

a) Biotonnensack 10 l (je Rolle á 26 Stk.)	€	4,09
b) Biotonnensack 120 l (je Rolle á 10 Stk.)	€	7,27
c) Restabfalltonne 60-120 l	€	29,09
d) Biotonne (40 l – 120 l)	€	48,18

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 08. November 2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Stiglmayr

Angeschlagen:

Abgenommen: